

**ÖSTERREICHISCHE
BUNDES-SPORTORGANISATION**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

Tel.: 01 / 504 44 55

Fax: 01 / 504 44 55-66

e-mail: office@bso.or.at

<http://www.bso.or.at>

Förderrichtlinien zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung

**gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c)
des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005
(in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2005)**

Zweck gewidmete Förderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c) des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 (in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2005)

Gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 sind Förderungsmittel gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c) zweckgewidmet wie folgt zu verteilen, zu verwenden und abzurechnen:

- a) Unterstützung von Bundes-Fachverbänden für
 - aa) neu anzuerkennende und ab 1. Jänner 2005 anerkannte Fachverbände
 - bb) innovative Strukturreformen anerkannter Fachverbände (ohne ÖFB)
- b) Unterstützung des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) für Strukturreformen und Maßnahmen im Nachwuchsbereich
- c) Unterstützung von Bewegungsprogrammen, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, SPORTUNION)

1.

Zuwendungen aus den Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln für ab dem 1. Jänner 2005 von der BSO neu anerkannte Fachverbände, sind im Hinblick auf die Zweckwidmung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit a) Punkt aa) über diese Förderungsmittel bereit zu stellen. Die diesbezüglichen Förderungskriterien werden im Rahmen dieser Förderrichtlinien im Abschnitt „Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt aa)“ geregelt.

2.

Die Vergabe von Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb) erfolgt aufgrund strategischer Entwicklungsprogramme der Bundes-Fachverbände für Trainer- und Betreuungssysteme, Nachwuchsförderung und administrative Infrastruktur. Die Vergabe und Abrechnung dieser Förderungsmittel wird im Rahmen dieser Förderrichtlinien im Abschnitt „Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb)“ geregelt.

3.

Die Vergabe von Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b) erfolgt aufgrund strategischer Entwicklungsprogramme des ÖFB. Die Vergabe und Abrechnung dieser Förderungsmittel wird im Rahmen dieser Förderrichtlinien im Abschnitt „Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b)“ geregelt.

4.

Die Vergabe von Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c) erfolgt aufgrund strategischer Entwicklungsprogramme für Bewegungsprogramme, Schulkooperations- und Strukturmaßnahmen der Bundes-Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION. Die Vergabe und Abrechnung dieser Förderungsmittel wird im Rahmen dieser Förderrichtlinien im Abschnitt „Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c)“ geregelt.

5.

Die Förderung von verbandsübergreifenden Maßnahmen im Sinne der Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c) kann auch durch die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) beantragt werden. Die Vergabe derartiger Mittel erfolgt in den Entscheidungsgremien (Vergabekommissionen), die gemäß dieser Förderrichtlinien einzurichten sind.

6.

Fördermittel für verbandsübergreifende Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c), welche durch die BSO beantragt werden, müssen jährlich auf Konto 4 (gemäß Förderrichtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel) abgerechnet werden. Für die (Vor-) Finanzierung von Einmalinvestitionen hat die BSO Sorge zu tragen.

7.

Anträge um Fördermittel gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb), § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b) und § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c) müssen im Hinblick auf die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen eine Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel, Sponsoreinnahmen und allfälliger Förderungen von Dritten enthalten.

8.

Auf Fördermittel gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) bis c) des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 besteht kein Rechtsanspruch.

Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt aa)

Förderungsempfänger: Ab 1.1.2005 anerkannte Fachverbände

1.

Die Besondere Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs.1 Z 5 lit. a) Punkt aa) wird aufgrund von Beschlüssen des BSO-Präsidiums festgelegt.

2.

Zur Berechnung der Höhe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs.1 Z 5 lit. a) Punkt aa) werden jene Kriterien herangezogen, die für die alljährliche Berechnung des „Finanzverteilers für Fachverbände“ (gemäß § 10 Abs.1 Z 2 BSFG / BGBl. I Nr. 143/2005) relevant sind.

Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb)

Förderungsempfänger: Sportfachverbände

1.

Die Besondere Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb) wird aufgrund strategischer Entwicklungsprogramme der Bundes-Fachverbände (FV) für das Trainer- und Betreuungssystem, die Nachwuchsförderung und die administrative Infrastruktur vergeben.

2.

Vom FV ist eine zuständige Kontaktperson bekannt zu geben, die seitens des FV für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsprogramms des Verbandes zuständig ist.

3.

Vom FV sind dazu

- der Ist-Zustand im Bereich des Trainer- und Betreuungssystems und dessen derzeitige Kosten unter Berücksichtigung allfälliger sonstiger Förderungen,
- die Schwerpunkte im Nachwuchsbereich (z. B. Nachwuchsprojekte, Ausmaß der nationalen und internationalen Wettkämpfe, Leistungszentren, Kooperation mit dem Schulsport) und dessen derzeitige Kosten und
- der Ist-Zustand im Bereich der technischen und administrativen Infrastruktur bekannt zu geben.

4.

Vom FV ist ein mehrjähriges strategisches Entwicklungsprogramm bekannt zu geben, das

- Verbesserungen des Trainer- und Betreuungssystems (z. B. größerer Ressourceneinsatz, angemessene Entlohnung) und/oder
- Strukturverbesserungen im Nachwuchsbereich und/oder
- Verbesserungen der technischen und administrativen Infrastruktur beinhaltet.

Dieses strategische Programm ist in Form eines Stufenplans mit Zwischenzielen zu versehen und muss eine verbesserte sportliche Leistungsbilanz erwarten lassen.

5.

Insbesondere ist im strategischen Programm bekannt zu geben, durch welche nachhaltigen personellen Maßnahmen dieses Programm in der Planungsperiode umgesetzt werden soll.

6.

Die Voraussetzungen für Trainer, die im Rahmen des strategischen Programms berücksichtigt werden sollen, sind:

- Vertragsverhältnis entsprechend dem Bedarf des FV, vorzugsweise Anstellung (Dienstverhältnis) auf Basis Vollbeschäftigung bzw. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 20 Stunden pro Woche
- Qualifizierte Ausbildung

7.

Die Voraussetzungen für Betreuer (z. B. Physiotherapeuten, Psychologen, Sportwissenschaftler etc.), die im Rahmen des strategischen Programms berücksichtigt werden sollen, sind:

- Vertragsverhältnis entsprechend dem Bedarf des FV
- Qualifizierte Ausbildung

8.

Die Voraussetzungen für administrative Mitarbeiter, die im Rahmen des strategischen Programms berücksichtigt werden sollen, sind:

- Qualifizierte Ausbildung entsprechend der BSO-Sportmanager-Ausbildung (Basis- und Masterlizenz) – eine zweijährige Übergangsfrist für die Absolvierung dieser Lehrgänge kann eingeräumt werden.

9.

Subventioniert werden können bei personellen Maßnahmen die Brutto-Personalkosten (inkl. der Dienstgeberabgaben und Aufwandsersätze).

10.

Für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsprogramms ist ein mehrjähriges Finanzierungskonzept vorzulegen. Dieses muss eine Auflistung des jährlichen Budgetbedarfs getrennt nach Investitionen und laufenden Kosten beinhalten; die wichtigsten Kostenarten (z.B. Personalkosten) sind getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

11.

Der FV hat mindestens 10 % der Kosten durch Eigenmittel abzudecken.

12.

Die Förderung für diese Zweckwidmung aus § 10 Abs. 1 Z 5 lit. a) Punkt bb) wird monatlich angewiesen. Die Abrechnung dieser zugewiesenen Förderungsmittel muss jährlich, getrennt von den restlichen Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln auf Konto 4 der Förderrichtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel erfolgen. Für die (Vor-) Finanzierung von Einmalinvestitionen hat der FV Sorge zu tragen. Ein Saldovortrag für diese zweckgewidmeten Bundes-Sportförderungsmittel ist nicht möglich.

13.

Mittel, die nicht zweckgewidmet verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

14.

Die Ansuchen unter Anschluss des strategischen Entwicklungsprogramms in den jeweiligen Bereichen (Trainer- und Betreuungssystem, Nachwuchsförderung, administrative Infrastruktur/ Sportmanagement) sind zu den von der BSO festzulegenden Terminen an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.

15.

Der Ablauf zur Vergabe der Mittel für die Ansuchen ist wie folgt vorgesehen:

- Die Verbände reichen in elektronischer Form bis zum angegebenen Termin mittels eines über Internet (www.bso.or.at) verfügbaren Formularsystems ein Gesamtansuchen auf Basis ihres strategischen Entwicklungsprogramms ein.
- Durch die BSO erfolgt eine Vorprüfung der Ansuchen, z. B. auf formale Vollständigkeit, Plausibilität des angegebenen Subventionsbedarfs etc.; gegebenenfalls erhalten die FV die Möglichkeit, das Ansuchen kurzfristig nachzubessern.

- Bei Bedarf findet ein Gespräch mit dem FV statt.
- Die Vergabeentscheidung erfolgt in einem dafür eingerichteten Gremium.

16.

Die Bewertung der Ansuchen wird nach folgenden Kriterien vorgenommen (ob und in welcher Form die Erfüllung bestimmter Kriterien angestrebt wird, ist vom FV im Ansuchen entsprechend transparent zu machen):

Trainer- und Betreuungssystem:

- Erreichung eines quantitativen Mindestausmaßes an qualifizierten Trainerressourcen
- Verbesserung der qualifizierten Trainerressourcen über den quantitativen Mindeststandard hinaus
- Förderung der Konzentration der Ressourcen
- Modernisierung der Trainingsmethodik
- Optimierung der Betreuung (z. B. Sportmedizin, Physiotherapie, Sportpsychologie ...)
- Sportwissenschaftliche Begleitung

Nachwuchsförderung:

- Systematische Talentsuche
- Verbesserung der Kooperation Schule und Sport
- Verstärkung der Kooperation mit Schulen mit sportlichem Schwerpunkt und Leistungszentren
- Verbesserung des leistungsorientierten Nachwuchstrainings
- Imageverbesserung des Jugendsports in der Gesellschaft

Administrative Infrastruktur und Sportmanagement:

- Erreichung eines Mindeststandards an technischer und/oder personeller Infrastruktur
- Verbesserung der technischen und/oder personellen Infrastruktur über den Mindeststandard hinaus
- Verbandsübergreifende Maßnahmen

Förderrichtlinie zur Vergabe der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b)

Förderungsempfänger: ÖFB

1.

Die Besondere Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b) wird aufgrund strategischer Entwicklungsprogramme des ÖFB im Bereich Strukturverbesserung und für Maßnahmen im Nachwuchsbereich vergeben.

2.

Vom ÖFB ist eine zuständige Kontaktperson bekannt zu geben, die seitens des Verbandes für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsprogramms zuständig ist.

3.

Dieses strategische Programm ist in Form eines Stufenplans mit Zwischenzielen zu versehen und muss eine verbesserte sportliche Leistungsbilanz erwarten lassen.

4.

Insbesondere ist im strategischen Programm bekannt zu geben, durch welche nachhaltigen personellen Maßnahmen dieses Programm umgesetzt werden soll.

5.

Die Voraussetzungen für administrative Mitarbeiter, die im Rahmen des strategischen Programms berücksichtigt werden sollen, sind:

- Qualifizierte Ausbildung entsprechend der BSO-Sportmanager-Ausbildung (Basis- und Masterlizenz) – eine zweijährige Übergangsfrist für die Absolvierung dieser Lehrgänge kann eingeräumt werden.

6.

Subventioniert werden können bei personellen Maßnahmen die Brutto-Personalkosten (inkl. der Dienstgeberabgaben und Aufwandsersätze).

7.

Für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsprogramms ist ein mehrjähriges Finanzierungskonzept vorzulegen. Dieses muss eine Auflistung des jährlichen Budgetbedarfs getrennt nach Investitionen und laufenden Kosten beinhalten; die wichtigsten Kostenarten (z.B. Personalkosten) sind getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

8.

Die Förderung für diese Zweckwidmung aus § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b) wird monatlich angewiesen. Die Abrechnung dieser zugewiesenen Förderungsmittel muss jährlich, getrennt von den restlichen Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln auf Konto 4 der Förderrichtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel erfolgen. Für die (Vor-) Finanzierung von Einmalinvestitionen hat der ÖFB Sorge zu tragen. Ein Saldovortrag für diese zweckgewidmeten Bundes-Sportförderungsmittel ist nicht möglich.

9.

Mittel, die nicht zweckgewidmet verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

10.

Die Ansuchen unter Anschluss des strategischen Entwicklungsprogramms sind zu den von der BSO festzulegenden Terminen an die Geschäftsstelle der BSO zu richten.

11.

Der Ablauf zur Vergabe der Mittel für die Ansuchen ist wie folgt vorgesehen:

- Der ÖFB reicht in elektronischer Form bis zum angegebenen Termin mittels eines über Internet (www.bso.or.at) verfügbaren Formularsystems ein Gesamtansuchen auf Basis des strategischen Entwicklungsprogramms ein.
- Durch die BSO erfolgt eine Vorprüfung des Ansuchens, z. B. auf formale Vollständigkeit, Plausibilität des angegebenen Subventionsbedarfs etc.; gegebenenfalls erhält der ÖFB die Möglichkeit, das Ansuchen kurzfristig nachzubessern.
- Bei Bedarf findet ein Gespräch mit dem ÖFB statt.
- Die Vergabeentscheidung erfolgt in einem dafür eingerichteten Gremium.

Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln der Besonderen Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c)

Förderungsempfänger: Bundes-Sportdachverbände ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION

1.

Die Besondere Bundes-Sportförderung gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 lit. c) wird für Bewegungsprogramme, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen der Bundes-Dachverbände (DV) ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION vergeben.

2.

Vom DV ist für jeden Schwerpunktbereich eine zuständige Kontaktperson bekannt zu geben, die seitens des DV für die Umsetzung dieser Maßnahmen des Verbandes zuständig ist.

3.

Der Bereich „Bewegungsprogramme“ umfasst Maßnahmen, die Menschen zu mehr sportlicher Aktivität anregen sollen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung gesamtösterreichischer Vorgaben überregional, mindestens jedoch in 3 Bundesländern, unter gleicher Bezeichnung in Sportvereinen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Bedürfnisse angeboten werden. Die Programme sollen jedenfalls auch jene Zielgruppen berücksichtigen, die von leistungsorientierten Angeboten nicht erreicht werden.

4.

Der Bereich „Schulkooperationsprojekte“ umfasst

- polysportive Sport- und Bewegungsprogramme im Zusammenwirken von Sportvereinen und Schulen im Regelunterricht, in der Nachmittagsbetreuung sowie außerhalb der Schulzeit am Schulstandort und
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für LehrerInnen und VereinsübungsleiterInnen/-trainerInnen.

Diese Maßnahmen werden nach gesamtösterreichischen Vorgaben unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten (Schulprofil, Vereinsangebot, Sportstätten, u.ä.) durchgeführt und dienen der Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung des in der Schule angebotenen Sport- und Bewegungsunterrichts.

5.

Im Bereich „Strukturmaßnahmen“ werden Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung der Tätigkeit des DV gefördert. Dazu gehören:

- die Verbesserung der technischen und administrativen Infrastruktur (insbesondere der Einsatz von KoordinatorInnen zur bundesweiten Vernetzung)
- der Aufbau von Kompetenzzentren zur gesundheitsorientierten Bewegungsförderung und zur raschen Umsetzung von bundesweiten Bewegungsinitiativen
- die Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen MitarbeiterInnen im bundesweiten Netzwerk
- Verbesserung der Informationstätigkeit

6.

Vom DV sind als Basis für das zu erstellende strategische Entwicklungsprogramm

- der Ist-Zustand im Bereich der Bewegungsprogramme gemäß Punkt 3
- die derzeitigen Schulkooperationsprojekte getrennt in Primarstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 gemäß Punkt 4
- der Ist-Zustand der DV-Infrastruktur gemäß Punkt 5

zu erheben und den Förderungsanträgen anzuschließen oder in einem angemessenen Zeitraum nachzureichen.

7.

Vom DV ist ein, nach den 3 Schwerpunktbereichen differenziertes, auf mehrere Jahre ausgelegtes, strategisches Entwicklungsprogramm bekannt zu geben, das

- die Ausweitung der bundesweiten Bewegungsprogramme je nach Zielgruppe
- die Installierung bundesweiter Schulkooperationsprojekte nach Primar-, Sekundarstufe 1 und 2 und
- Strukturverbesserungsmaßnahmen beinhaltet.

Dieses strategische Entwicklungsprogramm muss eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in den Bereichen Bewegungsprogramme, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen zum Ziel haben und in Form eines mehrjährigen Stufenplans mit Zwischenzielen versehen sein.

8.

Das strategische Entwicklungsprogramm hat insbesondere zu beinhalten, durch welche nachhaltigen personellen Maßnahmen dieses Programm in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll.

9.

Die Voraussetzungen für KoordinatorInnen und MultiplikatorInnen, die im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogramms berücksichtigt werden sollen, sind:

- Anstellung (Dienstverhältnis) auf Basis Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 20 Stunden pro Woche, vorzugsweise aber Vollbeschäftigung
- Qualifizierte Ausbildung
- Zusatzausbildung entsprechend der BSO-Sportmanager-Ausbildung (Basis- und Masterlizenz) – eine zweijährige Übergangsfrist für die Absolvierung dieser Lehrgänge kann eingeräumt werden.

10.

Gefördert werden können bei personellen Maßnahmen die Brutto-Personalkosten (inkl. der Dienstgeberabgaben, Aufwandsersätze und im Zusammenhang stehende Reisekostenabrechnungen), im Falle der KoordinatorInnen ohne Abzug des Eigenmittelanteils lt. Punkt 12.

11.

Für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsprogramms ist ein mehrjähriges Finanzierungskonzept, differenziert nach den jeweiligen Schwerpunktbereichen und Maßnahmen, vorzulegen. Dieses muss eine Auflistung des jährlichen Budgetbedarfs getrennt nach Investitionen und laufenden Kosten beinhalten; die wichtigsten Kostenarten (z.B. Personalkosten) sind getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

12.

Der DV hat mindestens 10 % der Kosten durch Eigenmittel abzudecken.

13.

Die Förderung für diese Zweckwidmung aus § 10 Abs. 1 Z.5 lit. c) wird monatlich angewiesen. Die Abrechnung dieser zugewiesenen Förderungsmittel muss jährlich, getrennt von den restlichen Besonderen Bundes-Sportförderungsmitteln auf Konto 4 der Förderrichtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel erfolgen. Für eine allfällige (Vor-) Finanzierung von Einmalinvestitionen hat der DV Sorge zu tragen. Ein Saldovortrag für diese zweckgewidmeten Bundes-Sportförderungsmittel ist nicht möglich.

14.

Mittel, die nicht zweckgewidmet verwendet werden, sind zurückzuzahlen.

15.

Die Ansuchen sind für die jeweiligen Schwerpunktbereiche (Bewegungsprogramme, Schulkooperationsprojekte und Strukturmaßnahmen) unter Anschluss des strategischen Entwicklungsprogramms an die BSO zu richten. Die Einreichfristen werden in der Geschäftsordnung für die Vergabekommission geregelt.

16.

Der Ablauf zur Vergabe der Mittel für die Ansuchen ist wie folgt vorgesehen:

- a) Die DV reichen in elektronischer Form bis zum vorgesehenen Einreichtermin mittels eines über Internet (www.bso.or.at) verfügbaren Formularsystems Ansuchen ein, die, nach den 3 Schwerpunktbereichen gegliedert sind.
- b) Ebenso ist von den DV ein Konzept für die Evaluierung der einzelnen Maßnahmen vorzulegen.
- c) Durch die BSO erfolgt eine Vorprüfung der Ansuchen, z. B. auf formale Vollständigkeit, Plausibilität des angegebenen Förderungsbedarfs etc.; gegebenenfalls erhalten die DV die Möglichkeit, das Ansuchen kurzfristig nachzubessern.
- d) Bei Bedarf findet ein Gespräch mit dem DV statt.
- e) Die Vergabeentscheidung erfolgt in einer dafür eingerichteten Vergabekommission.

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2006 in Kraft. Das Einvernehmen zwischen BSO und dem Bundeskanzleramt wurde hergestellt.

Wien, 11. Jänner 2006

Für die BSO

Für das Bundeskanzleramt